

---

## Hypothekarzinsen

---

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem "Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz", wie es von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV publiziert wird (abrufbar unter <https://www.estv.admin.ch/>, <Dir. Bundessteuer Quellensteuer Wehrpflichtersatz>, <Rundschreiben>).

### 1. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, die als Gläubiger oder Nutzniesser Zinsen erhalten, die durch ein Grundstück im Kanton St. Gallen gesichert sind. Quellensteuerpflichtig sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Banken; Art. 118 StG; Art. 94 Abs. 1 DBG).

### 2. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Leistungen (vor allem Hypothekarzinsen), die durch ein Grundstück im Kanton St. Gallen grundpfandrechtlich oder die durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen.

Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen (Art. 118 Abs. 2 StG, Art. 17 QStV).

### 3. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Die Quellensteuer beträgt 23% (Art. 118 Abs. 3 StG; Art. 94 Abs. 2 DBG) der Bruttoleistungen und ist durch den Zinsschuldner zu erbringen. Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als Fr. 300.- im Kalenderjahr betragen (Art. 120 StG i.V.m. Art. 61 lit. b StV; Art. 20 QStV).

### 4. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Aus zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich Einschränkungen der Quellensteuer auf an Gläubiger im Ausland bezahlte Hypothekarzinszahlungen. Verschiedene Doppelbesteuerungsabkommen enthalten zudem Sonderregelungen (unter anderem für Zinszahlungen an Banken, Finanzinstitute, Vorsorgeeinrichtungen, Einrichtungen der Exportförderung oder von verbundenen Gesellschaften).

### 5. Vorbehalt des AIA-Abkommens mit der EU (SR 0.641.926.81)

Sind die Bedingungen gemäss Art. 9 Abs. 2 des AIA-Abkommens mit der EU erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

## 6. Abrechnungsverfahren

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen fällig.

Der Zinsschuldner (Schuldner der steuerbaren Leistung) ist verpflichtet:

- den Steuerbehörden innert acht Tagen der Quellensteuer unterliegende Leistungen zu melden;
- die steuerbaren Leistungen um die fällig werdende Steuer zu kürzen;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten sind;
- dem Kantonalen Steueramt (Liegenschaftskanton) innert 15 Tagen nach Ablauf der halbjährlichen Abrechnungsperiode das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsfomular einzureichen;
- innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode aufgrund der zugestellten Rechnung (ESR) das Steuerbetreffnis zu überweisen;
- für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem steuerpflichtigen Hypothekargläubiger eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

## 7. Entschädigung / Haftung

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision (nicht mehrwertsteuerpflichtig). Bei standardisierter elektronischer Abrechnung beträgt diese 2 Prozent, bei Abrechnung in anderer Form 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags (Art. 124 StG i.V.m. Art. 63 StV). Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden (Art. 124 Abs. 1 StG).

Der Zinsschuldner haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung (Art. 248 StG; Art. 175 DBG). Die Vornahme eines Quellensteuerabzugs an der steuerbaren Leistung ohne Überweisung des Betrags an die Steuerbehörden kann den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern erfüllen (Art. 273 StG; Art. 187 DBG).

## 8. Rechtsmittel

Ist die steuerpflichtige Person mit dem ihr vom Schuldner der steuerbaren Leistung bescheinigten Quellensteuerabzug (Art. 184 Bst. f StG) nicht einverstanden oder hat sie die

Bescheinigung von jenem nicht erhalten, so kann sie bis 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahrs vom Kantonalen Steueramt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (Art. 186 Abs. 1bis StG; Art. 137 Abs. 1 DBG).

Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Steuerbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (Art. 186 Abs. 1ter StG; Art. 137 Abs. 2 DBG).

## **9. Auskünfte und Formularbezug**

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Kantonale Steueramt, Quellensteuer, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, zur Verfügung (Telefon: 058 229 48 22, Email: ksta.quest@sg.ch).

Die für den Steuerbezug erforderlichen Formulare können unter [www.steuern.sg.ch](http://www.steuern.sg.ch), <Formulare und Wegleitungen> <Quellensteuer> <Abrechnungsformulare> heruntergeladen werden.